

PREISBLATT

Anlage 1 zum Fernwärmeversorgungsvertrag, zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme
(gültig ab 01.01.2026)

1 Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem **Leistungspreis** als verbrauchsunabhängigem Entgelt sowie dem **Arbeitspreis** als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Fernwärmemenge. Hinzu kommen ein **Emissionspreis** für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sowie ein zusätzlicher **Arbeitspreis für Gasumlagen und Entgelte** zur Weitergabe weiterer Kosten des Energiebezugs, insbesondere für Gasnetznutzungsentgelte, die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlage. Die Emissionspreise sowie der Arbeitspreis für Gasumlagen und Entgelte sind jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu zahlen.
- 1.2 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Arbeitspreis Gasumlagen und Entgelte ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) und der Emissionspreis aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) sind variable Preise nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.6 Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2 Preisformeln

- 2.1 Der Leistungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 \cdot \left(50\% \cdot \frac{I}{I_0} + 50\% \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

- LP_{Aktuell}** = neuer Leistungspreis in Euro pro Jahr und Kilowatt netto
- LP₀** = Basis Leistungspreis: 47,08 Euro pro Jahr und Kilowatt netto, Stand: 01.01.2025
- L** = aktueller Wert des Lohnindex:
Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17) 62231-0002, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Neue Länder mit der Kennung WZ08-D Energieversorgung (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17>. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
- L₀** = Basiswert des Lohnindex:
Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17) 62231-0002, Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl., Neue Länder mit der Kennung WZ08-D Energieversorgung (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a2189a17>. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 110,8.
- I** = aktueller Wert des Investitionsgüterindex:
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045) 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008 (Fundstelle auf Basis 2021), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045>. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.
- I₀** = Basiswert des Investitionsgüterindex:
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045) 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen) mit der Kennung GP-X008 (Fundstelle auf Basis 2021), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/88d2c045>. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 und beträgt 115,2.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$LP_{\text{Aktuell}} = 47,08 \frac{\text{€}}{\text{kW}} \cdot \left(50\% \cdot \frac{115,2}{115,2} + 50\% \cdot \frac{110,8}{110,8} \right)$$

$LP_{\text{Aktuell}} = 47,08 \text{ €/kW netto und } 56,03 \text{ €/kW brutto}$

- 2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \cdot \left(30\% \cdot \frac{G}{G_0} + 10\% \cdot \frac{B}{B_0} + 10\% \cdot \frac{A}{A_0} + 50\% \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_0 = Basis Arbeitspreis: 11,65 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2025

G = aktueller Wert des Kostenelements Erdgaspreisindex:
Maßgeblich ist der von der European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlichte Index »EEX The Natural Gas Quarter Future« (Börsenkürzel: GOBQ). Der Index ist auf der Internetseite www.eex.com/en/ im Bereich »Market Data / Market Data Hub« unter den Parametern Commodity: Natural Gas, Pricing: Futures, Area: THE, Product: Physical, Maturity: Quarter sowie Delivery: Jahr und Quartal der jeweiligen Preisanpassung (z.B. bei einer Preisanpassung zum 01.01.2025: 2025-01) abrufbar; letzter Abruf: 15.12.2025.
Der für die jeweilige Preisanpassung maßgebliche Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) der folgenden Zeiträume:

- > zum 01.01.: Juli bis einschließlich September des vorangegangenen Kalenderjahres,
- > zum 01.04.: Oktober bis einschließlich Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres,
- > zum 01.07.: Januar bis einschließlich März des laufenden Kalenderjahres,
- > zum 01.10.: April bis einschließlich Juni des laufenden Kalenderjahres.

G_0 = Basiswert des Kostenelements Erdgaspreisindex:
Maßgeblich ist der von der European Energy Exchange AG (EEX) veröffentlichte Index »EEX The Natural Gas Quarter Future« (Börsenkürzel: GOBQ). Der Index ist auf der Internetseite www.eex.com/en/ im Bereich »Market Data / Market Data Hub« unter den Parametern Commodity: Natural Gas, Pricing: Futures, Area: THE, Product: Physical, Maturity: Quarter sowie Delivery: Jahr und Quartal der jeweiligen Preisanpassung (z.B. bei einer Preisanpassung zum 01.01.2026: 2026-01) abrufbar; letzter Abruf: 15.12.2025. Der Basiswert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Settlement-Preise (Abrechnungspreise) aller Handelstage der Monate Juli 2024 bis einschließlich September 2024 für den Lieferzeitpunkt Quartal 1 des Jahres 2025 und beträgt 40,4.

- B** = aktueller Wert des Kostenelements Biomethanpreisindex:
Der Biomethanpreisindex bildet die tatsächlichen Biomethanzufuhrkosten des FVU ab, die für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme angefallen sind, und wird jährlich zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres angepasst. Maßgeblich ist der sich aus der bezogenen Menge und Leistung ergebende Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh), jeweils exklusive etwaiger Netzentgelte, Umlagen, Messstellenentgelte, staatlich veranlasster Preisbestandteile, Steuern und Abgaben sowie der Umsatzsteuer. Zur Ermittlung dieses Mischpreises werden die genannten Kosten für den Bezug sämtlicher in den Wärmeerzeugungsanlagen im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis einschließlich 30.09. des Vorjahres eingesetzten Brennstoff- und Energieträgermengen bezogen auf das Abrechnungsjahr durch die entsprechenden Brennstoff- und Energiemengen dividiert. (Bsp. Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 wird auf das arithmetische Mittel der Mischpreise in dem Biomethanbezugsvertrag des FVU von Oktober 2024 bis September 2025 abgestellt.) Die Entwicklung der Kosten und die daraus folgende Steigerung oder Senkung des Biomethanpreisindex zum Zeitpunkt der Preisanpassung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nachgewiesen und das Wirtschaftsprüfertestat durch das FVU auf der Internetseite veröffentlicht. (Bsp.: Fällt der maßgebliche Durchschnittspreis für Biomethan gegenüber dem Wert B_0 um fünf Prozent wird dies in der Formel mit $B = 95$ angegeben.)
- B_0** = Basiswert des Kostenelements Biomethanpreisindex:
Der Biomethanpreisindex stellt auf die tatsächlichen, oben beschriebenen Biomethankosten des FVU ab, die für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme entstanden sind. Zur sachgerechten Abbildung der tatsächlichen Kosten auf Grundlage der vertraglichen Regelungen zur Beschaffung von Biomethan für die Fernwärmebereitstellung wird für B_0 der Bezugszeitraum von Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 zugrunde gelegt. Der sich daraus ergebende Wert wird mit $B_0 = 100$ angesetzt (d. h. der Basiswert beträgt bei Vertragsschluss 100).
- A** = aktueller Wert des Kostenelements Abwärmepreisindex:
Der Abwärmepreisindex stellt auf die tatsächlichen Kosten für den Bezug von Abwärme des FVU ab, die für die Erzeugung der bereitgestellten Wärme angefallen sind, und wird jährlich zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres angepasst. Maßgeblich ist der sich aus der bezogenen Menge und Leistung ergebende Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh), jeweils exklusive der Umsatzsteuer. Zur Ermittlung dieses Mischpreises werden die genannten Kosten für den Bezug sämtlicher in den Wärmeerzeugungsanlagen im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis einschließlich 30.09. des Vorjahres eingesetzten Energieträgermengen, bezogen auf das Abrechnungsjahr, durch die entsprechenden Energiemengen dividiert. Für die Ermittlung des Faktors A ist das arithmetische Mittel der Mischpreise für den Bezugszeitraum von Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des Vorjahres maßgeblich. Beispiel: Für die Preisanpassung zum 01.01.2026 wird auf das arithmetische Mittel der Mischpreise aus dem Abwärmebezugsvertrag des FVU für den Zeitraum von Oktober 2024 bis September 2025 abgestellt. Die Entwicklung der Kosten sowie die daraus resultierende Steigerung oder Senkung des Abwärmepreisindex zum Zeitpunkt der Preisanpassung werden durch einen Wirtschaftsprüfer nachgewiesen; das Wirtschaftsprüfertestat wird vom FVU auf seiner Internetseite veröffentlicht. Beispiel: Fällt der maßgebliche Durchschnittspreis für Abwärme gegenüber dem Wert A_0 um fünf Prozent, wird dies in der Formel mit $A = 95$ abgebildet.

- A₀** = Basiswert des Kostenelements Abwärmepreisindex:
Der Abwärmepreisindex stellt auf eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer ab und wird jährlich zum 01.01. des entsprechenden Kalenderjahres angepasst. Um die tatsächlichen Kosten anhand der vertraglichen Grundlagen für die Beschaffung von Abwärme für die Bereitstellung von Fernwärme angemessen abzubilden, wird für A₀ der Bezugszeitraum von Oktober 2023 bis einschließlich September 2024 zugrunde gelegt. Der sich daraus ergebende Wert wird mit A₀ = 100 angesetzt (d. h. der Basiswert beträgt in der Formel bei Vertragsschluss 100).
- W** = aktueller Wert des Marktelements Wärmepreisindex:
Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78) 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen der Kennung CC13-77 (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78>. Der für die Anpassung zum 01.01. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate Juli bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.04. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate Oktober bis einschließlich Dezember des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.07. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate Januar bis einschließlich März des aktuellen Kalenderjahres. Der für die Anpassung zum 01.10. relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller veröffentlichten Werte der Monate April bis einschließlich Juni des aktuellen Kalenderjahres.
- W₀** = Basiswert des Marktelements Wärmepreisindex:
Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt unter [Genesis-online](https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78) 61111-0006, Verwendungszw.d.Individualkonsums, Sonderpositionen der Kennung CC13-77 (Fundstelle auf Basis 2020), veröffentlicht unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/ae792d78>. Der Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Juli 2024 bis einschließlich September 2024 und beträgt 173,8.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$AP_{\text{Aktuell}} = 11,65 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \cdot \left(30\% \cdot \frac{40,4}{40,4} + 10\% \cdot \frac{100}{100} + 10\% \cdot \frac{100}{100} + 50\% \cdot \frac{173,8}{173,8} \right)$$

$$AP_{\text{Aktuell}} = 11,65 \text{ ct/kWh netto und } \mathbf{13,86 \text{ ct/kWh brutto}}$$

- 2.3 Der Arbeitspreis AP_{GUE} (Gasumlagen und Entgelte) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils vierteljährlich mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{GUE, aktuell}} = AP_{\text{GUE, 0}} \cdot \left(\frac{NN + BU + GSU}{NN_0 + BU_0 + GSU_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{GUE, aktuell} = neuer Arbeitspreis AP_{GUE} (Gasumlagen und Entgelte) in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto

AP_{GUE, 0} = Basis-Arbeitspreis AP_{GUE} (Gasumlagen und Entgelte): 0,75 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2025

Für die Bestandteile der Preisformel des Arbeitspreises AP_{GUE} (Gasumlagen und Entgelte) wird der jeweils zum 01. des dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Monats veröffentlichte Wert verwendet. Der Arbeitspreis für Gas, inkl. Umlagen und Entgelte, setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- NN** = Netznutzungsentgelt:
Die für den Erdgasbezug zur Wärmeerzeugung anfallenden Netznutzungsentgelte in ct/kWh (Arbeitspreis) gemäß den Veröffentlichungen der Gasnetzentgelte des zuständigen Netzbetreibers (<https://www.nbb-netzgesellschaft.de/services/download-center/>) für die versorgten Verbrauchsstellen der Wärmeerzeugung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) der Preisstufe bei einem Jahresverbrauch von 97.000.000 kWh.
- NN₀** = Basiswert Netznutzungsentgelt:
Die für den Erdgasbezug der Heizstation anfallenden Netznutzungsentgelte zum 01.01.2025 in Höhe von 0,142 ct/kWh gemäß den Veröffentlichungen der Gasnetzentgelte der versorgten Verbrauchsstellen der Wärmeerzeugung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) der Preisstufe bei einem Jahresverbrauch von 97.000.000 kWh.
- BU** = Bilanzierungsumlage:
Die Bilanzierungsumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen (THE) (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) für die RLM-Verbrauchsstellen fällt für den Erdgasbezug der Heizstation in ct/kWh an.
- BU₀** = Basiswert Bilanzierungsumlage:
Die Bilanzierungsumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen (THE) für die RLM-Verbrauchsstellen fällt für den Erdgasbezug zum 01.01.2025 in Höhe von 0 ct/kWh an.
- GSU** = Gasspeicherumlage:
Die Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen (THE) (<https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) fällt für den Erdgasbezug der Heizstation in ct/kWh an.

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$AP_{GUE, \text{ aktuell}} = 0,75 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \cdot \left(\frac{0,142 + 0 + 0,299}{0,142 + 0 + 0,299} \right)$$

AP_{GUE, aktuell} = 0,75 ct/kWh netto und **0,89 ct/kWh brutto**

- 2.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen sowie europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem BEHG oder dem TEHG unterliegen, errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_20} \cdot \left(50\% \cdot \frac{EUA}{EUA_0} + 50\% \cdot \frac{nEP}{nEP_0} \right)$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2} = neuer CO₂-Arbeitspreis in ct/kWh netto

AP_{CO20} = Basis CO₂-Arbeitspreis: 0,98 ct/kWh netto, Stand: 01.01.2025

EUA = Preis für die europäischen Emissionsberechtigungen in €/t:
Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der CO₂-Zertifikatskosten zum jeweils 15. eines jeden Monats im Zeitraum Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres.

EUA₀ = Basispreis für die europäischen Emissionsberechtigungen: 66,38 €/t

nEP = bis einschließlich des Jahres 2025 der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG; im Jahr 2026: der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG.

Wie sich die nationalen Preise für Emissionszertifikate ab dem Jahr 2027 ermitteln, ist derzeit noch unklar, da sowohl eine Bepreisung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG; EU-ETS 2) als auch eine Fortführung des nationalen Emissionshandels in Betracht kommen. Da derzeit weder die gesetzliche Grundlage noch das konkrete Verfahren oder die zuständige Stelle bekannt sind, gilt ab dem Jahr 2027 Folgendes: Das FVU wird ab dem Zeitpunkt der Weiterberechnung der Kosten für Emissionszertifikate für das im Abrechnungszeitraum zur Wärmeversorgung eingesetzte Erdgas die hieraus entstehenden durchschnittlichen, mengengewichteten Kosten als neuen nEP ansetzen. Sobald die rechtlichen Grundlagen sowie das konkrete Versteigerungsverfahren bekannt sind, werden die Vertragsparteien eine Regelung zur konkreten Ermittlung des nEP treffen, die der hier getroffenen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.

nEP₀ = Basiswert für den nationalen Emissionspreis gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: 55 €/t, Stand: 01.01.2025

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2025):

$$AP_{CO_2} = 0,98 \frac{ct}{kWh} \cdot \left(50\% \cdot \frac{66,38 \frac{€}{t}}{66,38 \frac{€}{t}} + 50\% \cdot \frac{55 \frac{€}{t}}{55 \frac{€}{t}} \right)$$

AP_{CO2, aktuell} = 0,98 ct/kWh netto und 1,17 ct/kWh brutto

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die vereinbarte Preisänderungsklausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.6 Sollte die European Energy Exchange AG (EEX) (nachfolgend: Institution) den Erdgasindex »EEX THE NATURAL GAS FUTURES« und/oder den »EEX GERMAN POWER FUTURES« (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendete Preisänderungsklausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.9 Die Regelung unter Ziffer 2.8 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

3 Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 3,50	€ 4,17
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 12,35	€ 14,70
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 67,69	€ 80,55
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)		
– während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	€ 101,53	€ 120,83
– außerhalb der Geschäftszeit des FVU	€ 169,23	€ 201,37
Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	€ 101,53	€ 120,83
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch inkl. Versand je Rechnung	€ 3,50	€ 4,17
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden Bis einschließlich 5 kW angepasste Leistung	€ 175,00	€ 208,25

Ab der 5 kW wird jede weitere angepasste kW mit dem jeweils aktuellen Leistungspreis pro KW/a zuzüglich zu den 175 € netto/208,25 € brutto in Rechnung gestellt.

- 3.2 Zu den in Ziffer 3.1 genannten Nettobeträgen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (Bruttobeträge). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z. B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist das FVU nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.